

Amtsblatt

des Trinkwasserzweckverbandes Hainich, 99986 Vogtei OT Oberdorla

Mitgliedsgemeinden: Vogtei, Kammerforst, Oppershausen, Mühlhausen (OT Höngeda und Seebach), Unstrut-Hainich (OT Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt, Flarchheim)

Nr. 8 / 2025

10. Dezember 2025

Inhalt:

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 15/2025 der Verbandsversammlung zum Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2025, vom 27.11.2025 Seite 2

Beschluss-Nr. 17/2025 der Verbandsversammlung zum Finanzplan 2026-2028 Seite 3

Haushaltssatzung für das Jahr 2025 des TWZV „Hainich“ Vogtei OT Oberdorla Seiten 4 - 5

Genehmigung Haushaltssatzung vom 03.12.2025 Seiten 6 - 8

Nichtamtlicher Teil

./.

IMPRESSUM

Herausgeber: Trinkwasserzweckverband „Hainich“, 99986 Vogtei OT Oberdorla, Mühlhäuser Straße 93
Tel. und Fax.: 0 36 01 / 75 71 81

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr und freitags von 09.00 – 10.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Vogtei, Hanfsack 3, 99986 Vogtei OT Oberdorla in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Trinkwasserzweckverband „Hainich“ unter obiger Adresse bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Verpackung beträgt je Einzelausgabe 1,50 Euro.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“
Vogtei / OT Oberdorla**

Verbands- versammlung TWZV Hainich	BESCHLUSS					
	Sitzungstag: 27.11.2025			Beschluss – Nr.: 15/2025		
	Betr.: Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2025					
Beschlusstext: Die Verbandsversammlung des TWZV Hainich beschließt in ihrer Sitzung am 27.11.2025 die in der Anlage befindliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes Hainich für das Jahr 2025.						
Beschluss ausgestellt am: 28.11.2025 Golebniak Verbandsvorsitzender   Siegel						
Abstimmungsergebnis:						
TOP	Stimm- berechtigt	Anwesende Stimmb.::	Ja:	Abstimmung Nein:	Enthalt.:	Befangenheit nach §38 ThürKO
5	19	18	12	6	0	0

Verbands- versammlung TWZV Hainich	BESCHLUSS					
	Sitzungstag: 27.11.2025			Beschluss – Nr.: 17/2025		
	Betr.: Finanzplan 2026 - 2028					
Beschlusstext:						
Die Verbandsversammlung des TWZV Hainich beschließt in ihrer Sitzung am 27.11.2025 den in der Anlage befindlichen Finanzplan 2026 – 2028.						
Beschluss ausgestellt am: 28.11.2025						
Golebniak Verbandsvorsitzender						
Abstimmungsergebnis:						
TOP	Stimm- berechtigt	Anwesende Stimmer.:	Ja:	Abstimmung Nein:	Enthalt.:	Befangenheit nach §38 ThürKO
7	19	17	17	0	0	0

Haushaltssatzung für das Jahr 2025 des Trinkwasserzweckverbandes „Hainich“ Vogtei / OT Oberdorla

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 194,201) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Trinkwasserzweckverband „Hainich“ folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

im Erfolgsplan

die Erträge	1.760.000,00 €
die Aufwendungen	1.760.000,00 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	521.000,00 €
die Ausgaben	521.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Stellenplan

Es gilt der beigegefügte Stellenplan.

§ 6 Umlage

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Das Umlagesoll wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Vogtei, den 03.12.2025


Golebniak Verbandsvorsitzender



Genehmigung Haushaltssatzung



Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt



Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

gegen Empfangsbekanntnis

Trinkwasserzweckverband „Hainich“
z. H. des Verbandsvorsitzenden o. V. i. A.
OT Oberdorla
Mühlhäuser Straße 93

99986 Vogtei

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Dienstgebäude: Lindenhof 1, Haus 004
Auskunft erteilt: Frau Hohlbaum
Zimmer: H4-3.16
Telefon: 03601 / 80 25 44
Telefax: 03601 / 80 13 25 44
E-Mail: m.hohlbaum@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die in Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter dem Impressum → "Hinweise zur Elektronischen Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis" nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

02.12.2025 / 03.12.2025

Unser Zeichen

ho

Aktenzeichen

07.4-1523-0078/25

Datum

03.12.2025

Genehmigung Haushaltssatzung 2025

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 27.11.2025 unter der Beschluss-Nr. 15/2025 beschlossene Haushaltssatzung sowie der ebenfalls mitbeschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und der unter Beschluss-Nr.: 17/2025 beschlossene Finanzplan 2026 bis 2028 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung wird folgende Genehmigung erteilt:

1. Der im § 4 der Satzung ausgewiesene Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird gemäß § 65 Abs. 2 ThürKO für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 400.000,00 Euro genehmigt.
2. Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist, beginnend ab dem 01.01.2026 bis zur Vorlage einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 jeweils zum Ablauf des Monats eine Liquiditätsübersicht vorzulegen, aus der sich die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Kassenbestandes des Zweckverbandes ergibt. Die Liquiditätsübersicht ist mindestens für 6 Monate im Voraus zu erstellen.
 - b) Der Zweckverband wird angewiesen, seine Haushaltsführung so zu planen und zu gestalten, dass im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 der Kassenkredit innerhalb der Genehmigungsfreigrenzen des § 65 Abs. 2 ThürKO festgesetzt werden kann.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de

Ust-IdNr.: DE150391190

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de/>

Verbandsvorsitzender: Thomas Golebniak
(Bürgermeister Vogtei)

Werkleiter:

UST-Id.-Nr.: DE153921105

Sprechzeiten:

Dienstag 15:00 bis 18:00Uhr

Freitag 09:00 bis 10:00Uhr

und nach telefonischer Absprache

Sparkasse Unstrut-Hainich

IBAN: DE35 8205 6060 0583 0008 27

BIC: HELADEF1MUE

Steuernummer: 157 / 144 / 03734

- c) Es wird sich ausdrücklich die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend genannter Behörde anzuzeigen.

Gründe:

Die Anordnung der Nebenbestimmungen folgt aus § 1 ThürVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4, 5 VwVfG. Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG darf unbeschadet des Absatzes 1 ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) sowie einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die in Ziffer 2 angeordneten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes sowie deren Überwachung durch die Genehmigungsbehörde.

Gemäß Ziffern 13. und 9.4. der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise (Kreditbekanntmachung) – die über § 36 ThürKGG auch auf Zweckverbände Anwendung findet – „soll bei der Genehmigung von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten nach § 65 Abs. 2 ThürKO in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, dass dieser bis zum Ende des Haushaltsjahres zumindest unter die Höchstbetragsgrenze des § 65 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO zurückgeführt wird. Dies ist durch die Gemeinde anhand einer im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Liquiditätsplanung nachzuweisen.“

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird es für ausreichend erachtet, im Wege einer Nebenbestimmung (Auflage Ziffer 2 Buchstabe a)) den Zweckverband zur Vorlage einer monatlichen Fortschreibung der Liquiditätsübersicht anzuhalten, um die Überwachung bzgl. der Rückführungspflicht des Kassenkreditrahmens durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde („soll hinwirken“) zu sichern. Die Nebenbestimmungen haben einen geringen Eingriffscharakter und stellen sich daher als geboten, erforderlich und auch angemessen dar.

Die Kostenfreiheit folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

Allgemeine Würdigung / Hinweise:

Da die Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigungspflichtig waren, erwächst auch kein Rechtsanspruch daraus auf die Genehmigung möglicher Kredite für Investitionen im Finanzplanungszeitraum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

erhoben werden.


**Ahke
Landrat**

